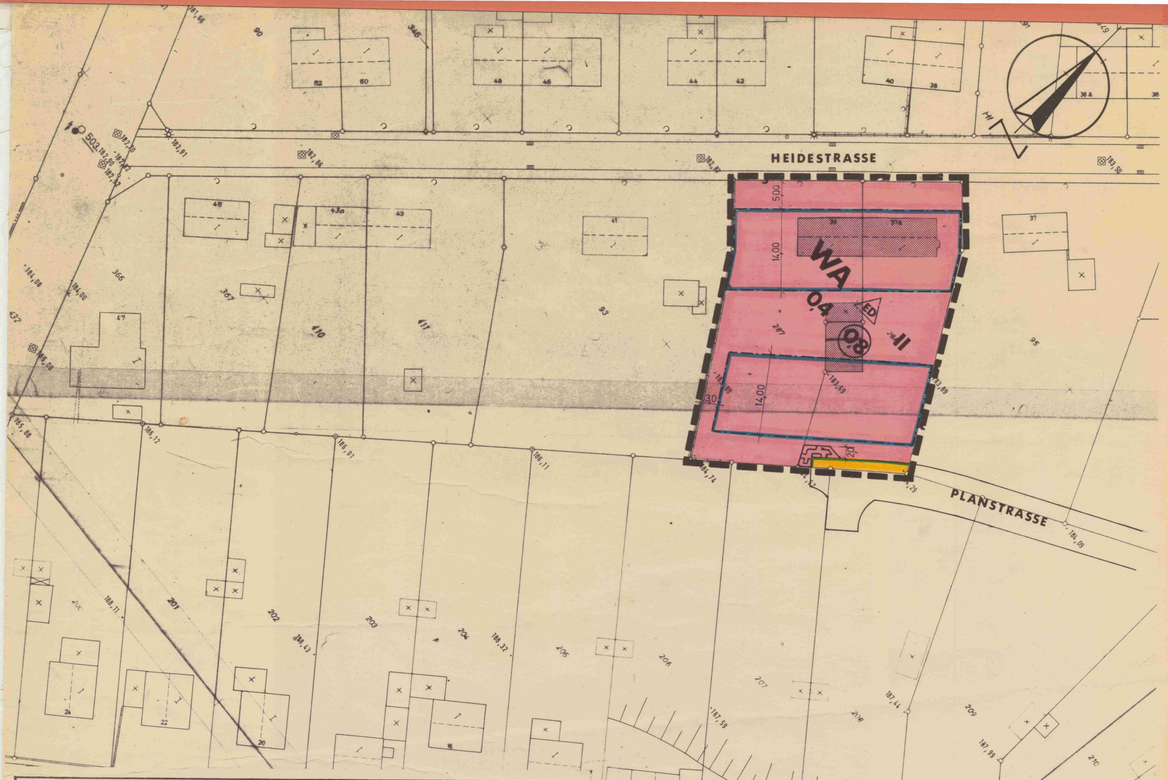


Stadt Eschweiler

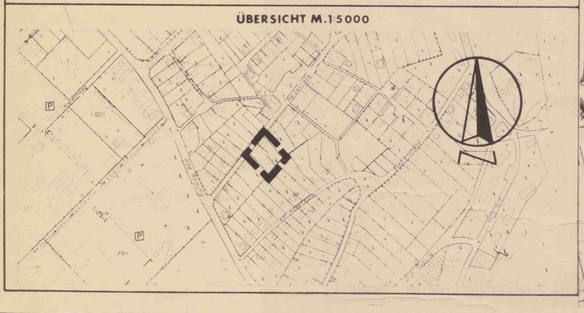
1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 93

Am Rosenstock

Gemarkung Eschweiler **Flur 110**

M. 1:500

ÜBERSICHT M. 1:5000



Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. BauO NW v. 26.06. 1984

1. Die Firsthöhe der Wohngebäude wird auf maxm. 9,00 m über Oberkante fertiger Anschlußhöhe der Verkehrsfläche, von der das Grundstück aus erschlossen wird, festgelegt (gemessen an Straßen mit mehr als 3% Längsgefälle, an der Bergseite des Gebäudes).
2. Die traufseitigen Wandhöhen der Wohngebäude (Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut) wird auf maxm. 4,00 m über Oberkante fertiger Anschlußhöhe der Verkehrsfläche, von der das Grundstück aus erschlossen wird, festgelegt (gemessen an Straßen mit mehr als 3% Längsgefälle, an der Bergseite des Gebäudes),
3. Für Wohngebäude werden nur Sattel - und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45° zugelassen.

Zeichenerklärung der Kartengrundlage – Bestand –

- Wohngebäude mit Firstrichung
- Wirtschaftsgebäude oder Garage
- Öffentl. Gebäude
- I, II, III best. Geschoßzahl (Vollgeschoß)
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Mauer
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- G Kappe (Gas)
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- Telefonzelle
- einzelner Baum
- 149,51 Höhenangabe
- 156 Höhenschichtlinie
- A Abwasserleitung
- W Wasserleitung
- FG Ferngasleitung
- E Elektrizitätsleitung
- 2 / 35 kV Hochspannungsleitung

Art der baulichen Nutzung PlanzV 1

- WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung PlanzV 2

- 0,8 Geschoßflächenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen PlanzV 3

- ED Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Flächen für d. Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Güter und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs PlanzV 4

Verkehrsflächen, Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge PlanzV 5+6

- Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen PlanzV 7+8

Die Richtigkeit des stadtebaulichen Entwurfs bescheinigt
Eschweiler, den 07.04. 1987
Rudermann
Amtsleiter Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV 81) vom 30. Juli 1981
Stand der Planunterlagen Juni 1986
Eschweiler, den 07.04. 1987
Ersen
Stadt Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 02.04.1987 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (Änderungsplan zum beschlossen den Bebauungsplan Nr. 93 aufzustellen.
Der Beschluß wurde ortsüblich am 19 bekanntgemacht.
Eschweiler, den 07.04. 1987
Wagner Bürgermeister
Chr. Sieb Ratsmitglied
i.V. Dr. Siehlis V Stadtdirektor
Erster Beigeordneter

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a (2) des Bundesbaugesetzes erfolgte vom bis 19
Eschweiler, den 19
Bürgermeister Ratsmitglied
Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes, entsprechend dem Beschluß vom 19 in der Zeit vom bis offengelegen
Eschweiler, den 19
Die Stadtverwaltung
Stadtdirektor

Grünflächen PlanzV 9

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses PlanzV 10

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen PlanzV 11

Flächen für d. Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft PlanzV 12

Planungen, Nutzungsregel. und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft PlanzV 13

Regelungen für die Stadterhaltung, Denkmalsschutz und für stadtebauliche Sanierungsmaßnahmen PlanzV 14

Sonstige Planzeichen PlanzV 15

- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen, zugunsten des Flurstückes Nr. 287 der Flur 110, Gemarkung Eschweiler.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Änderungsplans.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 02.04.1987 als Satzung beschlossen worden.
Eschweiler, den 07.04. 1987
Wagner Bürgermeister
Chr. Sieb Ratsmitglied
i.V. Dr. Siehlis V Stadtdirektor
Erster Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes * durch Verfügung vom 28. Juli 1987 genehmigt worden
* in Verb. mit § 233 Abs 4 BauGB
Köln, den 28. 7. 1987
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
Schmitz

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 15. 02. 1990 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Eschweiler, den 18. 06. 1990
Die Stadtverwaltung
i.V. Dr. Siehlis V Stadtdirektor
Erster Beigeordneter
i.V. Techn. Beigeordneter

Kennzeichnung

Das gesamte Plangebiet wird gem. § 9 Abs 5 BBauG als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung als Folge verlassener Grubenbaue des Bergbaues, besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.